



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

**Eylarduswerk
Diakonische Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Hestrup/Gildehaus e.V.**

- (2) Der Verein ist im Jahre 1920 gegründet und unter der Nummer 13 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bentheim eingetragen worden. Vor seiner Namensänderung im Jahre 1988 trug er den Namen "Reformiertes Kinderheim Hestrup/Gildehaus e.V.". Seit dem Jahre 1973 wird er unter der Nummer 258 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhorn geführt.
- (3) Vereinssitz ist Gildehaus, Stadt Bad Bentheim.

§ 2 Zweck und Selbstverständnis

- (1) Vereinszweck ist die stationäre, teilstationäre und ambulante Kinder-, Jugend- und Familienhilfe einschließlich der Trägerschaft der Eylardus-Schule und darüber hinausgehender schulischer Angebote.
Auch Fort- und Weiterbildungen sowie andere Bildungsangebote sind Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Arbeit des Eylarduswerkes geschieht auf der Grundlage des Evangeliums. Sie geht vom christlichen Menschenbild aus, das die Würde des Menschen und den Wert des menschlichen Lebens nicht davon abhängig macht, woher er kommt, was er ist und was er kann. Der Verein versteht Diakonie als das Leben der Kirche Jesu Christi in der Nächstenliebe. Er sieht seine Aufgabe darin, zu helfen, seelische und soziale Beeinträchtigungen junger Menschen und Familien zu überwinden oder solchen Gefährdungen vorzubeugen.
- (3) Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und nimmt seine Aufgaben im Sinne der Kirchenverfassung und des Diakoniegesetzes dieser Kirche wahr.

Der Verein gehört den Fachverbänden des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland an. Das jeweilige Recht der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) ist für den Verein verbindlich. Dasselbe gilt für die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), sofern das Recht der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) nicht entgegensteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können christliche Kirchengemeinden, ihre Gemeindeglieder sowie andere natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Vereinsmitglieder mit besonderer Verantwortung sind:
- a) die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Brandlecht und Gildehaus sowie die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Bad Bentheim als Gründungsmitglieder,
 - b) der Synodalverband Grafschaft Bentheim der Evangelisch-reformierten Kirche.

- (3) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Verwaltungsrat.
Die Mitgliedschaft kann von Seiten eines Mitgliedes durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Mitgliedschaft erlischt auch, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und der Verwaltungsrat dies feststellt. Dem Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod eines Mitgliedes.
- (4) Einzelmitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
Kirchliche Körperschaften vereinbaren die Höhe eines Beitrages mit dem Verwaltungsrat.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.
Der Verwaltungsrat kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zur Führung einzelner Geschäftsbereiche berufen.
- (2) Die Organmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:

- a) die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Brandlecht und Gildehaus und die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Bad Bentheim, die je drei Vertreter entsenden,
- b) der Synodalverband Grafschaft Bentheim der Evangelisch-reformierten Kirche, der zwei Vertreter entsendet,
- c) andere Kirchengemeinden, die je einen Vertreter entsenden,
- d) die Einzelmitglieder.

Solange Einzelmitglieder im Arbeitsverhältnis des Vereins stehen, ruht ihr Stimm- und Wahlrecht.

(2) Beratende Teilnehmer

Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

- a) der Vorstand, sofern keine Mitgliedschaft besteht,
- b) ein Vertreter des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)
- c) vom Vorstand eingeladene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins.

(3) Einberufung

- a) Die Mitgliederversammlungen finden auf schriftliche Einladungen des Verwaltungsrates unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen jährlich mindestens einmal statt. Wünsche der Mitglieder für die Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der jeweiligen Versammlung schriftlich dem /der Verwaltungsratsvorsitzenden mitzuteilen.
- b) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmen es schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen.

(4) Sitzungen und Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Es ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzusenden und gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Posteingang Widerspruch gegen den Inhalt erhoben wird.
- c) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthalten.
- d) Der Beschluss über eine etwaige Vereinsauflösung bedarf – entsprechend den Bestimmungen in § 9 (1) – einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Die Einladung muss den Tagesordnungspunkt „Vereinsauflösung“ enthalten.

(5) Aufgabenbereiche

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern gemäß § 8(1b);
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verwaltungsrates und die Entlastung des Verwaltungsrates.
- c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder;

- e) die Beratung der vom Verwaltungsrat und vom Vorstand vorgelegten Verhandlungsgegenstände sowie die Beschlussfassung darüber und die Behandlung der Anträge von Mitgliedern und die Beschlussfassung darüber;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über eine etwaige Auflösung des Vereins;
- g) die Durchsicht und Beratung des geprüften Jahresabschlusses; dazu wählt die Mitgliederversammlung jährlich aus ihrer Mitte zwei Personen, die den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchsehen und der Mitgliederversammlung im Folgejahr darüber Bericht erstatten. Wiederwahlen sind möglich. Unbeschadet davon hat jedes Mitglied das Recht, den entsprechenden Prüfungsbericht einzusehen;
- h) die Wahl des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (3).

§ 8

Verwaltungsrat

(1) Zusammensetzung

- a) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- b) Sechs Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt; mindestens drei davon sollen aus den Gründungsgemeinden nach § 5 (2a) kommen. Alle drei Jahre wird die Hälfte dieser Verwaltungsratsmitglieder gewählt.
- c) Die Kirchenräte der drei Gründungsgemeinden nach § 5 (2a) entsenden je ein Verwaltungsratsmitglied, das in der Regel Mitglied des jeweiligen Kirchenrates sein soll. Der Beginn der Amtszeit der entsandten Verwaltungsratsmitglieder soll jeweils mit der Wahl bzw. Wiederwahl der übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammenfallen. Die Dauer der Amtszeit soll 3 oder 6 Jahre betragen. Eine Verlängerung um weitere 3 oder 6 Jahre ist möglich.
- d) Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Über eine darüber hinausgehende Wiederwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- e) Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nach § 8 (1b) gewählten Verwaltungsratsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein neues Verwaltungsratsmitglied berufen.
- g) Der Verwaltungsrat kann ein weiteres Mitglied berufen. Die Berufung gilt für die Dauer von maximal drei Jahren.
- h) Die Amtszeit des berufenen Mitgliedes wird im Fall einer späteren Wahl des Mitglieds nicht auf dessen Wahlzeit gemäß § 8 Abs. 1b und d angerechnet.
- i) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n sowie den/die erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie werden jeweils auf drei Jahre gewählt.

- j) Alle Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Kirchengemeinden von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehören. Die Mehrzahl der Verwaltungsratsmitglieder soll aus Mitgliedern der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden und der Evangelisch-altreformierten Kirche zusammengesetzt sein.
- k) Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf Aufwendungsersatz in Höhe ihrer Fahrtkosten.

(2) Sitzungen und Beschlüsse

- a) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen vertraulichen Sitzungen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder.
- b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Sie sind im Verhandlungsprotokoll schriftlich niederzulegen. Die Protokolle werden durch Beschlussfassung des Verwaltungsrates genehmigt und von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Verwaltungsratsmitglied unterschrieben.
- c) Der Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig oder im Einzelfall an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

(3) Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegen

- a) die Entscheidung über die diakonische Ausrichtung des Werkes sowie die Vorgabe langfristiger Unternehmensziele; dazu gehören grundsätzliche Konzeptionsveränderungen sowie wesentliche Ausweitungen und Veränderungen von Arbeitsfeldern;
- b) die Beschlussfassung über die Errichtung neuer oder die Umwandlung oder Schließung bestehender Einrichtungen sowie die Beteiligung an Gesellschaften oder die Gründung oder Auflösung von Tochtergesellschaften;
- c) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie Erlass und Änderung von Dienstanweisungen für den Vorstand;
- d) die Zustimmung zur Vertretung des Vorstandes, zur Leitungsstruktur und zur Besetzung von Bereichsleiterstellen;
- e) die Berufung und die Abberufung besonderer Vertreter nach § 30 BGB in Abstimmung mit dem Vorstand;
- f) die Überwachung der Arbeit des Vorstandes;
- g) die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne;
- h) die Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten des Vorstandes;
- i) die Zustimmung zum Erwerb und zur Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gebäuden;

- j) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- k) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind sowie über alle Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 9 Vorstand

(1) Wahl und Zusammensetzung

- a) Der hauptamtliche Vorstand wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- b) Er besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Bei zwei Mitgliedern sollen die Geschäfte nach pädagogischer und kaufmännischer Führung verteilt werden.
- c) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten sie den Verein gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist dieses allein vertretungsberechtigt. Jedem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrates allein Vertretungsmacht eingeräumt werden.
- d) Der Vorstand regelt seine Vertretung in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben

Dem Vorstand obliegt

- a) die Führung der Geschäfte in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates;
- b) die Verantwortung für die Ausrichtung der Arbeit an den vom Verwaltungsrat festgelegten langfristigen Unternehmenszielen;
- c) die Verantwortung für die Leitungsstruktur und die Betriebsorganisation auf der Basis der Beschlüsse des Verwaltungsrates;
- d) die Verantwortung für Personal und Investitionen auf der Basis der Verwaltungsratsbeschlüsse;
- e) die Verpflichtung, Verwaltungsrat und Mitgliederversammlung in ihren Sitzungen über die Geschäftstätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren und den Informationsfluss in der Einrichtung zu sichern; die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist bei absehbaren Planabweichungen und außerplanmäßigen Kreditaufnahmen unverzüglich zu informieren;
- f) die Verpflichtung, auf Beschluss des Verwaltungsrats auch die Geschäftsführung in Tochtergesellschaften bzw. in Gesellschaften zu übernehmen, an denen der Verein beteiligt ist;
- g) die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates, wobei Näheres durch eine Geschäftsordnung geregelt ist;
- h) die Verantwortung für die Vorbereitung des Jahresabschlusses und eine ordnungsgemäße Buchführung sowie die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge;
- i) die Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung.

§ 10 Besondere Bestimmungen

(1) Auflösung und Anfallsberechtigung

- a) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Brandlecht und Gildehaus sowie die Evangelisch-altreformierte Kirchengemeinde Bad Bentheim zu gleichen Teilen.
- b) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit kann auch festgelegt werden, dass das verbleibende Vereinsvermögen den in Satz 1 genannten Gemeinden und dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) je zur Hälfte zufällt. Es kann auch einer anderen diakonischen Einrichtung in der Obergrafschaft, die dem Diakonischen Werk der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) als Mitglied angeschlossen ist, übertragen werden.
- c) Auf jeden Fall hat der Anfallsberechtigte das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
- d) Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 26.01.1989; Eintragung in das Vereinsregister am 04.07.1989.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 23.05.1995; Eintragung in das Vereinsregister am 01.08.1995.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2000; Eintragung in das Vereinsregister am 29.11.2000.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 07.06.2005; Eintragung in das Vereinsregister am 14.07.2005.